

Hygieneschutzkonzept

Stand: 01.03.2022

Der Sportbetrieb ist in Anlehnung an die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, zuletzt geändert am 15.02.2022, unter den folgenden Bedingungen möglich:



1. Alle Sportler*innen, Betreuer und Zuschauer*innen werden auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, hingewiesen.
2. Auf dem gesamten Sportgelände gilt die **3G-Regel für teilnehmende Sportler*innen und für Zuschauer die 2G-Regel**. Der Zugang zur Outdoor-Sportstätte und -Sportanlage sowie die Teilnahme am Outdoor-Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich:
 - Personen, die geimpft sind
 - Personen, die als genesen gelten
 - Personen, die ein negatives Testergebnis vorweisen
 - Kinder, die unter 14 Jahre alt sind
 - minderjährige Schülerinnen und Schüler (14 – 17 Jahre), sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Der 3G bzw. 2G-Status ist beim Check-In samt Identitätsfeststellung (Personalausweis) nachzuweisen.

3. Auf dem gesamten Sportgelände gilt, ausgenommen bei der eigenen direkten Sportausübung, eine **FFP2-Maskenpflicht**. Ausgenommen hiervon sind Kinder bis zu 6 Jahren. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind auch Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen. Dieses ärztliche Zeugnis muss den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten.
4. Für **Veranstalter und ehrenamtliche Helfer** gilt nach § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die 3G-Regel. Es sind mindestens die protokollierten Ergebnisse eines PoC-Tests, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, oder zugelassene und unter Zeugen durchgeführte Selbsttests mit Protokoll vorzulegen. Veranstalter und ehrenamtliche Helfer müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit mindestens eine medizinische Gesichtsmaske tragen.
5. **Körperkontakt** außerhalb des Wettkampfes (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) hat zu unterbleiben.
6. Die Kontaktdatenerfassung der Sportler*innen erfolgt bereits mit der Online-Anmeldung. Eine Nachmeldung ist nicht möglich.

7. Alle Betreuer*innen und Besucher*innen müssen sich vor Ort einchecken. Danach werden diese Personen mit einem Bändchen gekennzeichnet.
8. Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen.
9. Das Warmlaufen ist den Teilnehmern ohne Maske gestattet, jedoch wird allen empfohlen den Mindestabstand von 1,5m einzuhalten, sofern sich mehrere Personen gemeinsam für den Wettkampf aufwärmen.
10. Aufgrund der Corona-Vorgaben erfolgt keine Bewirtung im Sportheim. Es werden ausschließlich für den „Handverzehr“ geeignete Speisen im Außenverkauf am Sportheim angeboten.
11. Sportler*innen, Helfer*innen und Besucher*innen, die Krankheitssymptome aufweisen oder in den letzten Tagen Kontakt mit Infizierten hatten, wird das **Betretten der Sportanlage und die Teilnahme am Sport untersagt.**

Es wird nochmals auf die Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln hingewiesen. Insbesondere ist von Allen die Pflicht zum Tragen einer entsprechenden Maske und zum Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 m einzuhalten.

Durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Sportlerinnen und Sportler ausreichend über die gültigen Hygienemaßnahmen informiert sind. Sie sind außerdem am Veranstaltungsort ausgehängt.

Die Einhaltung der Regelungen wird durch eine entsprechend beauftragte Person überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis bzw. Disqualifikation.

Das Hygienekonzept wird auf die am 13. März geltenden Bestimmungen angepasst.

Kemmern, 01.03.2022
Ort, Datum

Klaus Geuß
Unterschrift Abteilungsleiter